



Ziele und Grundsätze zur Durchführung von

Landesgartenschauen und Gartenschauen „Natur in der Stadt/Gemeinde...“

in Bayern

1. Zielsetzung

Landesgartenschauen und Gartenschauen „Natur in der Stadt/Gemeinde ...“ sollen

- dazu beitragen, in bayerischen Städten und Gemeinden eine nachhaltige Stadtentwicklung zu unterstützen, indem Landschaftsräume und Freiflächen geschaffen oder bestehende optimiert und weiterentwickelt werden. Ziel ist es, soziale und ökologische Erfordernisse zusammen zu bringen, Erholungsangebote zu schaffen, wertvolle Grünbestände, Landschaftselemente und klimarelevante Freiflächen zu sichern.
- die Bevölkerung durch beispielhafte Gestaltung und Pflege von Grünflächen, Gärten und Ortsteilen, durch pflanzenbauliche Ausstellungen, Lehrschaue und sonstige Veranstaltungen über Fragen des Gartenbaues, der natürlichen Lebensgrundlagen, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und der Orts- bzw. Stadtentwicklung zu informieren.
- dem bayerischen Gartenbau die Möglichkeit geben, seine Beiträge zu gestalterischen und ökologischen Verbesserungen zu kreativem Grün in der Stadt vorzustellen.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Als Standort für Landesgartenschauen kommen Städte in Betracht, die im Landesentwicklungsprogramm als Mittel- und Oberzentren ausgewiesen sind. Gartenschauen „Natur in der Stadt/Gemeinde...“ hingegen kommen für Städte und Gemeinden in Betracht, die als Unter- und Mittelzentren ausgewiesen sind.
- 2.2 Grundlage für die Maßnahmen im Rahmen einer Landesgartenschau bzw. einer „Natur in der Stadt/Gemeinde ...“ ist ein aus dem Landschafts- und dem Flächennutzungsplan entwickeltes umfassendes Grünkonzept. Ist dies ganz oder in Teilen nicht vorhanden, muss die Darstellung aus einem städtebaulichen Planungskonzept abgeleitet sein. In diesem Fall ist parallel zur Vorbereitung der Landesgartenschau bzw. der „Natur in der Stadt/Gemeinde ...“ ein Landschafts- und Flächennutzungsplan vorzubereiten. Mit der Ausarbeitung des Grünkonzepts ist ein Landschaftsarchitekt zu beauftragen.
- 2.3 Zur Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Beratungen sollen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.
- 2.4 Die Finanzierung der Veranstaltung muss gesichert und eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet sein.
- 2.5 Die Nachhaltigkeit der Daueranlage ist nachzuweisen. Mit der Schaffung öffentlicher Grünanlagen entsteht ein wertvolles Gut, das sich im Laufe der Jahre verändert und einer kontinuierlichen Pflege im Sinne der Planungsidee bedarf. Daher sollten bereits erste Überlegungen zu zukunftsfähigen Nachnutzungs- und Pflegekonzepten für die Zeit nach der Gartenschau skizziert werden (siehe 4.2).

3. Zeitplan

- 3.1 Landesgartenschauen werden im Wechsel mit den bayerischen Gartenschauen „Natur in der Stadt/Gemeinde“ in der Regel jeweils in zweijährigem Abstand durchgeführt.

- 3.2 Mit der Vorbereitung der Veranstaltung soll in der Regel bei Landesgartenschauen mindestens fünf Jahre, und bei einer „Natur in der Stadt/Gemeinde ...“ mindestens 4 Jahre vor der Durchführung begonnen werden. Dabei sind etwa ein Jahr für die Vorplanung bzw. Durchführung eines Wettbewerbes, ein Jahr für die Detailplanung und drei bzw. zwei Jahre für die Ausführung und Entwicklung der Grün- und Freiflächen erforderlich.
- 3.3 Der Veranstaltungszeitraum einer Landesgartenschau ist von Ende April bis Anfang Oktober eines Jahres festgelegt. Der Veranstaltungszeitraum einer Gartenschau „Natur in der Stadt/Gemeinde ...“ beschränkt sich auf eine Frühjahrs- oder Sommersaison und kann bis zu maximal 12 Wochen betragen.
- 3.4 Spätestens wenn der Zuschlag durch den Vergabeausschuss erfolgt ist, beginnt die Kommune in regelmäßigen Abständen die Bevölkerung über die weiteren Schritte zu informieren.

4. Bewerbung

- 4.1 Bewerbungen sind bei der Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH., Unsöldstr. 5, 80538 München, einzureichen.
- 4.2 Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- ausführliche Definition der städtebaulichen und landschaftspflegerischen Ziele (in Form einer Grobplanung mit schriftlicher Erläuterung), die mit den durchzuführenden Maßnahmen erreicht werden sollen.
 - Flächennutzungsplan einschließlich Landschaftsplan
 - sofern Baugebiete betroffen sind, Bebauungsplan einschließlich Grünordnungsplan
 - Lageplan, Luftbild
 - Besitzverteilungsplan
 - Grobe Kostenschätzung der Investitionsmaßnahmen
 - Überlegungen zur langfristigen Nutzung der Gartenschauflächen

- Vorstellungen über Veranstaltungen die soziale, städtebauliche sowie grünplanerische Aspekte und regionale Besonderheiten berücksichtigen.
 - Überschlägige Ermittlung der Unterhaltskosten
 - .
- 4.3 Die vorgesehenen Flächen für die Daueranlagen müssen langfristig in der Verfügung der Stadt stehen. Grundsätzlich sollten sich die Flächen im Eigentum der Stadt befinden, gepachtete Flächen sollten der Ausnahmefall bleiben. Die kostenfreie Dauernutzung für die Allgemeinheit muss gesichert sein.
- 4.4 Die Bewerbung soll Hinweise auf die zu erwartende Entwicklung der Bevölkerungsstruktur der Stadt/Gemeinde enthalten.
- 4.5 Die Bewerbung muss für ein bestimmtes Jahr eingereicht werden. Wird sie für dieses Jahr nicht berücksichtigt, kann sie vom Bewerber für ein anderes Jahr eingereicht werden. Bei Änderung der Bewerbungsvoraussetzungen sind die Unterlagen durch die Bewerber zu ergänzen oder zu erneuern.

5. Auswahlverfahren

Über die Bewerbungen entscheidet ein Ausschuss, der aus Vertretern der Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH und der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebildet wird.

6. Organisatorische Abwicklung

- 6.1 Träger der Veranstaltung ist die jeweilige Stadt, Veranstalter sind die jeweilige Stadt und die Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH gemeinsam.
- 6.2 Die Veranstalter schließen über die Durchführung der Veranstaltung einen Durchführungsvertrag ab. Sie loben in der Regel einen offenen Wettbewerb aus, zu dem Landschaftsarchitekten und Architekten zugelassen sind.

- 6.3 Alle wesentlichen Entscheidungen hinsichtlich der Gesamtplanung, des Gesamtprogramms sowie der Einzelplanungen und des Finanzierungsplanes trifft ein Aufsichtsrat. Dieser setzt sich aus Vertretern der Veranstalter und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammen. Der Aufsichtsrat kann im Bedarfsfall erweitert werden.

7. Finanzierung

- 7.1 Die Kosten der Veranstaltung trägt jeweils die Stadt. Sie hat einen Finanzierungsplan aufzustellen, der ein Investitions- und Durchführungsbudget umfasst. Die Investitionskosten weisen die Planung und Ausführung von Daueranlagen aus. Im Durchführungsbudget sind die Kosten einzustellen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung anfallen.
- 7.2 Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gewährt auf Antrag dem Maßnahmeträger im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die Schaffung der Daueranlagen Investitionszuschüsse nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinien für Gartenschauen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.
- 7.3 Der Durchführungshaushalt finanziert sich zum Großteil über die Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Werbeeinnahmen und Sponsorengeldern.

Stand September 2013 LGS/Ziele

Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH Tel. 089/419490-0 Fax 089/419490-90

www.lgs.de